

Verordnung des Landkreises Wittenberg über das Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBL. LSA S. 108) , zuletzt durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBL. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Wittenberg wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ und hat eine Größe von ca. 109 km².

§ 2

Geltungsbereich des Schutzgebietes

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile des Roßlau-Wittenberger Vorflämings der Gemeinden und Städte Straach und OT Berkau, Grabo; Nudersdorf; Mochau und OT Thießen; Schmilkendorf; Boßdorf und OT Weddin; Kropstädt und OT Jahmo, Wüstemark, Köpnick; Rahnsdorf; Abtsdorf und OT Euper; Bülzig und OT Woltersdorf; Leetza; Zörnigall; Dietrichsdorf und OT Külso; Zahna; Lutherstadt Wittenberg und OT Apollensdorf Nord, Braunsdorf, Dobien, Reinsdorf, Teuchel und Trajuhn.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in topografischen Karten (15 Einzelkarten) im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Schutzgebietsgrenze ist in den Karten durch eine Punktreihe dargestellt; sie verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.

(4) Verbale Beschreibung der Schutzgebietsgrenze

Die Außengrenze des Schutzgebietes beginnt am Apollensberg und folgt der Kreisgrenze Wittenberg/Anhalt-Zerbst und gleichzeitigen Gemarkungsgrenze von Apollensdorf, Nudersdorf bis südlich von Nudersdorf, diese Ortslage wird ausgegliedert. Danach folgt die Grenze wiederum der Kreisgrenze Wittenberg/Anhalt-Zerbst und gleichzeitigen Gemarkungsgrenze Nudersdorf, Straach bis zur Ortslage Straach.

Die Ortslage Straach wird ebenfalls ausgegliedert. Östlich der Ortslage trifft die Grenze auf die Landesstraße 123 und folgt dieser in nordöstlicher Richtung bis Berkau, welches sie im Süden umgeht. Von dort führt die Grenze in östlicher Richtung bis Weddin, welches sie wiederum im Süden umgeht; weiter entlang eines Feldweges, der teilweise Gemarkungsgrenze von Jahmo ist, bis zur Kreuzung mit der B2 südlich von Kropstädt. Die Ortslage wird ausgegrenzt. Dann kehrt die Grenze östlich von Kropstädt an die B2 zurück, spart den Abzweig mit der Kreisstraße 2013 südlich aus und verläuft dann entlang der 2013 bis zur Landesgrenze Brandenburg, folgt dieser bis zur Kreisstraße 2014 und geht dann entlang dieser Kreisstraße nach Süden. Der weitere Verlauf entlang eines Feldweges grenzt die Ortslage Rahnsdorf aus und geht südöstlich unter Einbeziehung der Fischermühle bis zum Bahndammfuß der Bahnlinie Halle-Berlin und führt westwärts entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze von Zahna auf die Landesgrenze 123. Danach verläuft die Grenze südlich + unter Einbeziehung des Ossnitzbachtals bis zum Schwimmbad Zahna. Weiter folgt die Grenze südöstlich einem Feldweg bis zur Kreisstraße 2017 südlich von Leetza, folgt ihr und

spart die Ortslagen Külso und Dietrichsdorf westlich aus und geht dann entlang eines Feldweges bis zum Bahndammfuß der Bahnlinie Wittenberg-Falkenberg. Danach verläuft die Grenze in Richtung Norden entlang der Zahna und der westlichen Gemarkungsgrenze von Dietrichsdorf, spart die Ortslagen Zörnigall und Bülzig vollständig aus und trifft dann auf die Landesstraße 126. Anschließend führt die Grenze entlang von Wald- und Feldgrenzen nördlich an Abtsdorf und östlich an Euper vorbei, umgeht das Abbaugelände Sandgrube Euper, trifft dann auf die B2 und grenzt Karlsfeld westlich ab. Im weiteren Verlauf werden die Ortsteile Trajuhn und Teuchel und in nördlicher Richtung beginnend der gesamte Ortsteil Reinsdorf der Stadt Wittenberg ausgespart bis die Grenze im Südwesten auf die Belziger Chaussee trifft.

Weiter verläuft die Grenze nördlich der Ortsteile Kleinwittenberg, Piesteritz und Apollensdorf-Nord der Stadt Wittenberg bis zum Bahndammfuß der Bahnlinie Wittenberg-Dessau, folgt dieser nach Westen und geht dann in Richtung Norden bis zum Apollensberg.

Die beplanten und unbeplanten Innenbereiche der Orte und Ortsteile und die Kies- und Sandgruben nördlich von Abtsdorf und südwestlich von Grabo sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(5) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist in der unteren Naturschutzbehörde und bei den jeweiligen Verwaltungssitzen der Städte und Gemeinden Straach, Nudersdorf, Mochau, Schmilkendorf, Boßdorf, Kropstädt, Rahnsdorf, Abtsdorf, Bülzig, Leetza Zörnigall, Dietrichsdorf, Zahna und Wittenberg zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Das Schutzgebiet, das naturräumlich der Landschaftseinheit des Roßlau-Wittenberger Vorfläming zuzuordnen ist, zeichnet sich durch eine überwiegend durch eiszeitliche Grundmoränen geprägte ländliche Kulturlandschaft aus. Dabei wechseln größere geschlossene Waldgebiete mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Bachtälchen durchziehen das Gebiet.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

1. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählen:

- die Erhaltung der typischen Wald-Offenland-Verteilung, insbesondere die Sicherung der großen zusammenhängenden Waldgebiete, in denen Kiefernforsten dominieren, aber auch artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder, Kiefern-Stieleichenwälder und kleinflächig Traubeneichen-Rotbuchen-, Erlen-Eschen- und Erlenbruchwälder vorkommen
- der Schutz der Bachtälchen mit z.T. naturnahen Fließgewässern und ihren Auen mit Feuchtwiesenbereichen und Erlen-Eschenbeständen und des eiszeitlich geformten Reliefs einer z.T. übersandeten Grundmoränenlandschaft
- die Bewahrung der Landschaft vor Eingriffen, die die traditionelle Landschaftsstruktur verändern und damit die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihre Eignung für die naturbezogene Erholung beeinträchtigen, wie Bodenabbau, Zersiedlung, Bau neuer großer Versorgungsstrassen
- die Erhaltung der typischen Dorf- und Siedlungsstrukturen.

2. der Schutz und die Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten, dazu zählen:

- die Eichen-Hainbuchenwälder

- die Kiefern-Eichenwälder
- die Traubeneichen-Rotbuchenwälder
- die Erlen-Eschenwälder
- die naturnahen Bachläufe der Fließgewässersysteme des Zahna-, Rische-, Krähe-, Trajunschen und Apollensdorfer Baches mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation
- die Kleingewässer und Feldsölle mit ihren Verlandungsbereichen
- die Hecken und Feldgehölze
- die Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Zwergstrauchheiden, insbesondere auf den Flächen der ehemaligen Truppenübungsplätze der Woltersdorfer und Teucheler Heide
- die Ackerwildkrautfluren
- die dörflichen Ruderalfluren
- das gehölzgesäumte Wegenetz in der offenen Landschaft sowie
- das Bodenrelief.

3. die Erhaltung sowie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu zählen:

- die Erhaltung der Waldbestände in dem Maße, dass sie auf Dauer eine bestmögliche ökologische und eine Schutz- und Erholungsfunktion gleichberechtigt neben der Rohstoffproduktion ausüben können, durch:

- *die naturnahe Waldbewirtschaftung*
- *die gezielte Umwandlung von Kiefernreinbeständen auf entsprechenden Standorten in naturnahe Nadellaub- und Laubmischwaldbestände unter Förderung standortgerechter Baumarten*
- *die Entwicklung und Erhaltung stufiger Waldränder*
- *den Schutz der in den Wäldern liegenden nicht waldbestockten Flächen, die für eine große Artenvielfalt besonders bedeutsam sind;*

- die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung ökologisch durchlässiger, naturnaher Fließgewässer
- die Erhaltung der Bachtäler in den Waldgebieten, dabei insbesondere Erhalt und Entwicklung von Erlenbruchwäldern
- die Sicherung und Erweiterung der Feuchtwiesenbereiche in den Bachniederungen
- die Wiederherstellung des typischen Landschaftscharakters der Bachtäler
- die Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkungen
- die Erhaltung und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Zwergstrauchheiden
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ackerflächen
- der Erhalt und die Neuanlage von Flurgehölzen und Alleen zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Landschaft und des Landschaftsbildes
- die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

4. *die Sicherung der Funktion als Gebiet für ruhige Erholung, dazu sind:*

- lärmintensive Freizeitnutzungen auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu beschränken.

Erlaubnisvorbehalt

Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen folgende Handlungen:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der jeweils geltenden Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen
2. die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen, ausgenommen sind die Regelungen des § 5 Pkt. 2
3. die erstmalige Aufforstung bisher nicht genutzter Grundflächen
4. die Errichtung von ortsfesten Jagdkanzeln in der offenen Landschaft und auf Waldwiesen, die Errichtung von offenen Schutzhütten
5. das Anbringen von Hinweisschildern aller Art
6. die Veränderung von Gewässern, die Veränderung von Zu- und Abläufen des Wassers, die Veränderung des Grundwasserstandes, die Errichtung von Bauwerken im Zusammenhang mit wasserbaulichen Maßnahmen, die Durchführung von über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen
7. das Betreiben von Extremsportarten, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, wie insbesondere:
Motocrossveranstaltungen, Mountainbikerennen, Modellflugsportkämpfe und die Errichtung von Anlagen zur Durchführung und die Durchführung von touristischen Attraktionen, wie insbesondere:
der Bau einer Motocrossstrecke, die Durchführung von Hubschrauberrundflügen, die Landung von Hubschraubern und Flugzeugen außerhalb von Rettungs- und Gefahreneinsätzen
8. die Durchführung von Wander-, Sport- oder anderen geselligen Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen
9. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb forstwirtschaftlicher genutzter Flächen.

Die Erlaubnis ist in der Regel 4 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und kann unter Auflagen, Bedingungen, Befristungen widerruflich erteilt werden.

§ 5

Verbote

Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nässestellen, Sümpfe, Gräben und Bäche sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und

Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient

2. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln
3. bedeutsame geologische Erscheinungen sowie sonstige für die geowissenschaftliche Forschung und Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen und diese und die sonstige Oberflächengestalt des Bodens, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, zu verändern
4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Waldwiesen und Feuchtwiesen zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen
5. Findlinge und Lesesteinhaufen auf einer Fläche von mehr als 10 m² außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Landschaft zu entnehmen
6. Gebüsche, Hecken, Gehölze außerhalb des Waldes zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen
7. Totholz und Stubben auf Forstflächen und in Feldhecken zu roden und zu entsorgen
8. Feuer außerhalb von Einrichtungen zu entzünden, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind
9. auf nicht dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge, und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen
10. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung (wie z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen einschließlich der ordnungsgemäßen Einfriedung für die Forst- und Landwirtschaft
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen
3. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen unter Freileitungen und auf Leitungstrassen
4. Maßnahmen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilter Bergbauberechtigungen
5. den fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar

6. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen, Straßen einschließlich dazugehöriger Durchlässe/Brückenbauwerke und Drainagen
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren
8. mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, wie z.B. das Aufstellen von Unterstellhütten, Bänken, Schautafeln o.ä.
9. die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung
10. die behördlich angeordneten Beschilderungen und die Beschilderungen zur Kennzeichnung der Schutzgegenstände
11. die Errichtung üblicher Hochsitze aus Holz ohne geschlossene Aufbauten, soweit diese landschaftsgerecht aufgestellt werden
12. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bzw. Gewässernutzung
13. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Pflege- und Entwicklungsziele

Die genauen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt ein Pflege- und Entwicklungsplan.

Zu den Pflege- und Entwicklungszielen gehören insbesondere:

1. die Erzielung naturnaher Bestockungen in den Waldbereichen
2. die Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in grundwasserbeeinflussten Biotopen durch geeignete Maßnahmen
3. die Renaturierung künstlich verbauter Gewässerabschnitte und die weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Vorflutverhältnisse
4. die gezielte Pflege extensiv genutzter Grünlandbereiche durch Mähen, Beweiden, Beseitigung von Gehölzaufwuchs wie z.B. der Feuchtwiesen in den Bachniederungen, der Trocken- und Halbtrockenrasen und der Streuobstwiesen.

§ 8

Duldung

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes und
2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 27 Absatz 1 NatSchG LSA
(die untere Naturschutzbehörde lässt Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen),

zu dulden.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 57 Absatz 1 Nr.1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. die in § 5 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 9 zu besitzen
- 2. die in § 4 beschriebene Handlungen vornimmt, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 30. August 1999

Dr. Littke

veröffentlicht im Amtsblatt Nr.8 Jahrgang 6 vom 22.April 2000

Erläuterungspapier zur Verordnung des Landschaftsschutzgebietes
„Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“

1. *zu § 1 und § 2 Schutzgegenstand und Geltungsbereich des Schutzgebietes*

Die konkrete Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes umfasst in ihrer inhaltlichen Bedeutung einen Ausschnitt der Landschaftseinheit des Roßlau-Wittenberger Vorflämings.

Zu Schutzgebieten sollen für die Flächenangaben die Daten des Geografischen Informationssystems (GIS) übernommen werden, um somit einheitliche und vergleichbare Angaben zu erhalten.

(Mit der derzeitigen technischen Ausstattung der unteren Naturschutzbehörde noch nicht möglich, deshalb Rückgriff auf herkömmliche Methoden und Nutzung von topografischen Karten und Flurkarten des Katasteramtes).

Die Flurstücksliste wird nach Eintritt der Rechtskraft der Verordnung erstellt. Alle wesentlichen Angaben zum Schutzgebiet sind über das Computerprogramm Schuka- (Schutzgebietskataster) abrufbar.

Die kartenmäßige Darstellung der Schutzgebietsgrenze ist gesetzlich ausreichend und erfolgt auf topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Ist der Grenzverlauf unklar eingezeichnet, gelten im Zweifelsfall die „umstrittenen“ Grundstücke „als nicht betroffen“ (also Entscheidung bei Grenzstreitigkeiten immer für den Bürger). Insgesamt nichtig ist die Schutzverordnung nur dann, wenn die den räumlichen Geltungsbereich betreffende Ungewissheit so erheblich und die davon betroffenen Teilstücke für die Bestimmung des Schutzgebietes „so wesentlich gewesen sind, dass ohne ihre Einbeziehung die gesamte Schutzverordnung nicht erlassen worden wäre“.

In das auszuweisende Landschaftsschutzgebiet sollen in / nach Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich nicht einbezogen werden:

- a) Flächen, die sich „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gemäß § 34 BauGB befinden, einschließlich der rechtmäßig genehmigten Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB
- b) rechtmäßig genehmigte Bebauungspläne/Vorhaben- und Erschließungspläne
- c) Entwürfe von Bebauungsplänen/Vorhaben- und Erschließungsplänen, sowie Satzungsentwürfe nach Buchstabe mit einer gewissen Planreife, wenn die TÖB-Beteiligung stattgefunden hat und eine positive, naturschutzfachlich nachvollziehbare Stellungnahme der Raumordnungs- und Naturschutzbehörden vorliegt
- d) rechtmäßig genehmigte Flächennutzungspläne (FNP), (zumindest) insoweit, als es sich um Flächen handelt, die nach den Darstellungen bebaut bzw. für eine Bebauung vorgesehen sind; die eben genannten Flächen innerhalb von FNP-Entwürfen, wenn die nach c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- e) bestimmte sonstige ortsnahe Flächen, die zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden als Entwicklungsräume im Einklang mit den Belangen der Raumordnung und des Naturschutzes erforderlich sind (bezieht sich auf Flächen in der Planungsphase der FNP).

2. *zu § 3 Schutzzweck*

Der Wortlaut des Schutzzweckes orientiert sich an § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und konkretisiert diese Vorgaben für das betreffende Gebiet. Der Schutzzweck wird auf der Grundlage aussagefähiger Schutzwürdigkeits- und -bedürftigkeitskriterien fachlich nachvollziehbar definiert (ausführliche Begründung des Schutzzweckes in der naturschutzfachlichen Würdigung). Der § 3 ist eine zusammenfassende Darstellung der Schutzziele für dieses konkrete Schutzgebiet auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Würdigung.

Die Umsetzung der in § 3 der LSG-Verordnung genannten Schutzziele für den Landschaftsraum Fläming erfolgt mit der Realisierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung ist in Pkt. 6 geregelt.

3. *Einführung zu den §§ 4 und 5 -Erlaubnisvorbehalte und Verbote-*

In der Verordnung sind die Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte aufgeführt, die in der Regel, d.h. unabhängig von Gebietspezifika, in LSG-Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt und BRD wiederkehren. Es ist davon auszugehen, dass ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung darstellen.

Dadurch wird im Einklang mit § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 15 Absatz 2 BNatSchG der zentralen Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft Rechnung getragen.

Es ist durchaus denkbar, dass zur Umsetzung des Schutzzweckes in einzelnen Teilen des LSG eine nachträgliche Änderung der Schutzkategorie erforderlich werden kann, die wiederum auch zu Einschränkungen in der Landwirtschaft führen kann. Die gesetzliche Durchsetzung der anderen Schutzkategorie erfordert gemäß § 26 NatSchG LSA die Führung eines formellen Verfahrens.

3.1. *zu § 4 Erlaubnisvorbehalt*

Die Erlaubnisvorbehalte sind relative Verbote. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Ordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Fall den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzweckes hervorzurufen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt wird und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

zu § 4 - Pkt. 1

Festschreibung der maßgeblichen Anwendung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Zu beachten sind die genehmigungsfreien baulichen Anlagen, die die Bauordnung vorgibt, diese bedürfen auch keiner landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis.

zu § 4 - Pkt. 2

Ausgenommen sind hier die Stilllegungsflächen, die aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinie stillgelegt worden sind. Die Wiederaufnahme der Nutzung ist rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, so dass diese zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört.

Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt.

Die Flächen, die im Rahmen der jeweils geltenden Förderprogramme *zur Grünlandnutzung* eine Förderung erfahren, fallen ebenfalls nicht unter diese Regelung. Eingeschlossen ist

dabei die im jeweiligen Förderprogramm angebotene Möglichkeit der Umwandlung von Ackerland in Grünland.

Die Regelung gilt ebenfalls nicht für den § 5 Pkt. 2 der Verordnung.

zu § 4 - Pkt. 3

Konkretisierung des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt § 9 in der am 30. Juli 1999 gültigen Fassung auf das Schutzgebiet.

zu § 4 - Pkt. 4

Sichert ausschließlich ab, dass durch das Aufstellen von Kanzeln usw. das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen.

zu § 4 - Pkt. 5

Soll der Verschandelung mit überflüssigen Schildern und Werbematerialien in der offenen Landschaft entgegenwirken.

Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf den § 6 (zulässige Handlungen) Pkt. 8 und 10.

Zulässig sind Beschilderungen, die der touristischen Erschließung des Gebietes dienen oder behördlich angeordnet sind.

zu § 4 - Pkt. 6

Soll auf der Grundlage der Möglichkeiten der aktuellen Fassung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Umsetzung des Schutzzweckes in § 3 Pkt. 3 sicherstellen.

zu § 4 - Pkt. 7

Der Erlaubnisvorbehalt wird getragen durch den formulierten Schutzzweck in § 3 Pkt. 4, gilt für das Schutzkriterium „Erholung“.

Erholung ist der Genuss der in ihrer natürlichen Funktion geschützten Natur und Landschaft, nicht dagegen eine Freizeitnutzung, die für ihre Verwirklichung auf die Inanspruchnahme der Landschaft angewiesen ist.

Es geht nur um die Erholung durch und nicht in der Natur.

Damit sind Motorsport und andere lärmintensive oder der Natur zuwiderlaufende Sportarten von diesem Erholungsbegriff nicht erfasst .

zu § 4 - Pkt. 8

Die Anwendung erstreckt sich ausschließlich auf den Außenbereich der Gemeinden.

Es soll sichergestellt werden, dass die Schutzzwecke:

- Schutz und Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten
 - der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Funktion des Gebietes für eine ruhige Erholung nicht durch Großveranstaltungen gestört werden.
- Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die möglichen Auswirkungen der Veranstaltung immer im Zusammenhang mit dem Schutzzweck zu prüfen.

zu § 4 - Pkt. 9

Es soll einer Entwertung des Landschaftsbildes vorgebeugt werden.

Zu den Zwecken eines LSG gehört, bestimmte Entwicklungen von vornherein abzublocken, um keine Bezugsfälle zu schaffen, mit der Folge, dass zumindest durch eine Häufung bestimmter Veränderungen der geschützte Charakter der Landschaft bzw. der konkrete Schutzzweck beeinträchtigt werden kann. Derartige Gesichtspunkte sind in einem Einzelerlaubnisverfahren schwer zur Geltung zu bringen.

Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf den § 6 Pkt. 3 der Verordnung. Hier räumt der Verordnungsgeber Standorte ein, die für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen relevant sind.

3.2. zu § 5 Verbote

Der § 5 enthält die absoluten Verbote. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Verordnungsgeber voraussetzt, dass sie den Schutzzweck in jedem Fall beeinträchtigen. Diese Verbote können nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt überwunden werden. Die Vorschrift setzt das Vorliegen von überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder ganz atypisch gelagerte Einzelfälle voraus. Auf die Möglichkeit der Befreiung wird in der Verordnung im § 9 hingewiesen.

zu § 5 - Pkt. 1

Bei den hier aufgelisteten Biotopen handelt es sich um eine Konkretisierung von bereits nach § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geschützten Biotopen. Eigentümer und Bewirtschafter werden durch die zuständige untere Naturschutzbehörde über Art und Standort des Biotops informiert.

zu § 5 - Pkt. 2

Das Verbot wird vom Schutzzweck getragen, formuliert in § 3 Pkt. 3.

Ausgenommen sind hier die Stilllegungsflächen, die aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinie stillgelegt worden sind. Die Wiederaufnahme der Nutzung ist rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, so dass diese zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört.

Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt.

Die Flächen, die im Rahmen der jeweils geltenden Förderprogramme zur *Grünlandnutzung* eine Förderung erfahren, fallen ebenfalls nicht unter diese Regelung.

Eingeschlossen ist dabei die im jeweiligen Förderprogramm angebotene Möglichkeit der Umwandlung von Ackerland in Grünland.

zu § 5 - Pkt. 3

Verboten im Sinne dieser Regelung ist insbesondere der Abbau von Kies, Sand und sonstigen Bodenschätzen.

zu § 5 - Pkt. 4

Mit dem hier vorliegenden Verbot erfolgt eine Konkretisierung des § 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das ganze Schutzgebiet.

zu § 5 - Pkt. 5

Das Verbot wird getragen durch den formulierten Schutzzweck im § 3 Pkt. 1.
Den geologischen Besonderheiten soll damit Rechnung getragen werden.

Findling - vom diluvialen Inlandeis verschleppter esteinsblock - geologische Besonderheit im Fläming.

Großer, fast immer einzeln liegender Stein, außerhalb der Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Lesesteinhaufen - Anhäufungen von kleineren Feldsteinen außerhalb der Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen wie z. B. an Hecken, an Wegrändern, an Feldsöllen und an Waldrändern, die eine Mindestgrundfläche von 10 m² haben. Die Entstehungsgeschichte ist hier nicht maßgebend, die Steine können auf künstliche oder natürliche Weise angehäuft worden sein.

zu § 5 - Pkt. 6

Mit dem hier vorliegenden Verbot erfolgt eine Konkretisierung des § 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt .

Abgrenzung Baumschutzverordnung des LK / LSG-Verordnung

Die Baumschutzverordnung bildet die spezielle Gesetzesgrundlage, die LSG-Verordnung ist hier nachrangig zu werten.

Der Pflegeschnitt an Hecken und Bäumen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen zulässig.
Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf den § 6 (zulässige Handlung) Pkt. 5.

zu § 5 - Pkt. 7

Die Waldbauliche Rahmenrichtlinie und die Leitlinien für das Land Sachsen-Anhalt fordern eine angemessene Erhaltung von Alt- und Totholz.

Totholz unterliegt durch Saprophyten und abiotischen Einflüssen einer langsamen stofflichen Zersetzung.

Totholz tritt in Erscheinung als:

- Holz toter stehender Bäume und Stümpfe
- Holz toter liegender Bäume und Äste
- Totäste und Faulholz an lebenden Bäumen
- Kronen, Äste verbleibender Stöcke und Grobwurzeln
- Holz aufgestellter Wurzelteller

Zum Altholz im ökologischen Sinne zählen Bäume, die im Gegensatz zu den erntereifen Beständen im Wirtschaftswald bereits die natürliche Reifephase „durchlebt“ und die Altersphase erreicht haben.

Der Zeitraum des einzelnen Baumes als Schadholz ist in der Regel kurz und höchstens auf ein Jahr begrenzt. Es ist der Zeitraum, in dem eine hohe Befallsdisposition für die Vermehrung von Schadinsekten (u. a. rindenbrütende Schadinsekten) besteht.

Nachdem diese Schadinsekten durch ihren Befall den Baum zum Absterben gebracht haben und vollständig ausgeflogen sind, besteht keine Gefahr mehr, das Schadholz wird zum Totholz.

Das Verbot findet seine Anwendung ausschließlich auf Forstflächen und in Feldgehölzen.

Vorausgesetzt wird hier auf jeden Fall die Anwendung der Leitlinie Wald. Diese gilt ausschließlich für den Landeswald und legt unter Pkt. 4.3 gezielter Arten- und Biotopschutz unter Buchstabe d) als Maßnahme besonders fest:

der gezielte Erhalt von natürlich anfallendem, stehendem und liegendem, das Wirtschaftsholz nicht gefährdendem Totholz in jedem Altersbereich - demnach eine ersichtliche Konformität mit der LSG-Verordnung.

Die Anwendung der Leitlinie Wald wird den privaten Waldbesitzern nur empfohlen. Es ist aber durchaus möglich, dass im Geltungsdauerzeitraum der LSG-Verordnung einige der Waldbesitzer die Bewirtschaftung ihres Waldes umstellen und sich den Empfehlungen der Leitlinie Wald anschließen.

Bis dahin gilt das Verbot der LSG-Verordnung bei Privatwaldbesitzern nur für das Totholz, welches über die Stufen Altholz oder Schadholz den Zustand des Totholzes erreichen konnte. Dieser Prozentsatz wird im Privatwald unter 1% liegen bzw. nicht in Zahlen auszudrücken sein.

zu § 5 - Pkt. 8

Konkretisierung des Waldbrandschutzes für das Schutzgebiet.

Das FFOG (Fassung vom 16. April 1997) regelt im § 8 Abs. 1 das Feuermachen im Zeitraum vom 15. Februar - 15. Oktober jeden Jahres, der restliche Zeitraum ist regelungsoffen.

Der § 8 Abs. 1 Pkt. 9 NatSchG LSA zieht eine Eingriffsmöglichkeit in Betracht, wenn die Bodendecke im Außenbereich beseitigt oder verändert wird.

Damit ist Regelungsanspruch für das LSG gegeben.

Das Feuermachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Bekämpfung des Lärchenborkenkäfers) wird nicht berührt.

zu § 5 - Pkt. 9

Konkretisierung des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) für dieses Schutzgebiet.

zu § 5 - Pkt. 10

Konkretisierung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Das Lagern, das Zwischenlagern und das Ablagern von Materialien, Stoffen oder Gegenständen, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung notwendig und unabdingbar sind, sind zulässig und von dem Verbot nicht betroffen.

4. § 6 Freistellungen

zu § 6 - Pkt. 1

Landwirtschaft im Sinne einer Landschaftsschutzverordnung ist regelmäßig nur die für die freie Landschaft typische Landwirtschaft als großflächige Bodennutzung für Tier- und Pflanzenzucht, also nur die unmittelbare Bodennutzung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Erzeugnisse zu gewinnen und zu verwerten und zwar zum Selbstverbrauch, Verkauf oder unmittelbar zur Aufzucht oder Haltung von Vieh. Die erstmalige Aufnahme der Landwirtschaft

ist niemals privilegiert. Nicht unter die Landwirtschaftsklausel fallen Baumschulen, die eine gärtnerische Nutzung darstellen.

Ebenso wenig fällt die Neuanpflanzung von Bäumen auf einem bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstück unter die Freistellung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind u.a. :

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder
- Vermeidung großflächiger Kahlschläge
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken
- standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel; Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

Ergänzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln

Entsprechend des Landeswaldgesetzes ist der Einsatz von Pestiziden in Wäldern unzulässig (§ 13 Abs. 2). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wird in der Regel die Forstliche Landesanstalt einbezogen.

Ergänzung zum Technikeinsatz

Ein Verbot des Einsatzes besonderer Maschinentypen besteht nicht. Zum Einsatz kommende Technik sollte den jeweiligen Standort- und Bestandesverhältnissen angepasst sein. Eine rationelle und effiziente Anwendung von Arbeitsverfahren, die ein zwingendes Erfordernis jeder wirtschaftlichen Tätigkeit sind, beinhaltet auch den Einsatz von moderner Technik (Maschinen) im Wald.

zu § 6 - Pkt. 2

eindeutige Aussage

zu § 6 - Pkt. 3

Eröffnung der Möglichkeiten des Anlegens von Weihnachtsbaumkulturen.

zu § 6 - Pkt. 4

Ausdrückliche Gewährleistung der Gültigkeit und der Unantastbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten der LSG-Verordnung getroffen worden sind.

zu § 6 - Pkt. 5

Korrespondierend mit dem § 5 Pkt. 7.

zu § 6 - Pkt. 6

Freistellung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

zu § 6 - Pkt. 7

Eindeutige Regelung zum Katastrophenschutz.

zu § 6 - Pkt. 8

Gewährleistung der Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes, bzw. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

zu § 6 - Pkt. 9

eindeutige Aussage

zu § 6 - Pkt. 10

Umsetzung des § 55 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die Zulässigkeit von behördlich angeordneten Beschilderungen wie zum Beispiel Verkehrsschilder.

zu § 6 - Pkt. 11

Korrespondierend mit § 4 Absatz 2 Pkt. 4.

Es soll eine Vereinfachung der Handhabung der LSG-Verordnung erreicht werden, indem die für die Jagdausübung üblichen Holzhochsitze ohne geschlossene Aufbauten zulässig sind.

zu § 6 - Pkt. 12

Es wird sichergestellt, dass die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgeführte fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und der auf derselben gesetzlichen Grundlage ausgeführte Angelsport keinen Einschränkungen unterliegt.

zu § 6 - Pkt. 13

Der VOgeber stellt ausdrücklich die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß der gesetzlichen Regelungen im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt frei.

5. § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ausschöpfen der Regelungsmöglichkeiten, die durch den § 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eröffnet werden.

Die für das LSG hier aufgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind als Zielvorgaben festgelegt und bedürfen daher zur verbindlichen Festsetzung gegenüber Dritten (z.B. Landeigentümern, Landnutzern) einer Konkretisierung, nämlich erstens eines Pflegeplanes und zweitens eines besonderen Vollzugsaktes oder Verfahrens außerhalb der direkten Wirksamkeit des NatSchG (Flurneuordnung, Planfeststellung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen wird das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung in die Erarbeitung und die dazu notwendigen Abstimmungen einbezogen.

Den Pflegeplänen kommt als Verwaltungsvorschriften anders als etwa Verwaltungsakten keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger zu.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Pflegeplänen können über folgende Möglichkeiten gegenüber Nutzungsberechtigten Verbindlichkeit erlangen.

- a) Vertragsnaturschutz
- b) Zuwendungsbescheid über FÖM des Landes
- c) im Rahmen einzelner Genehmigungsverfahren anderer Gesetze z.B. Wassergesetz, Flurneuordnung nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- d) Durchführung einer im Pflegeplan enthaltenen Maßnahme durch die zuständige untere Naturschutzbehörde nach vorheriger Ankündigung (§ 27 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Duldungspflicht)
- e) Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde gemäß § 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Abs. 1.

Daher ist eine ausreichende Beteiligung des Betroffenen entweder durch zweiseitige Vereinbarungen, durch Antrag des Nutzungsberechtigten auf Durchführung der Maßnahme oder durch ein der Rechtsverordnung und der Aufstellung des Pflegeplans nachgeschaltetes Verwaltungsverfahren gesichert. Wird dem Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme nach a) oder b) eine Beschränkung seiner Nutzungsrechte auferlegt, kann er gemäß § 42 NatSchG LSA Entschädigung bzw. Erschwernisausgleich verlangen.

6. § 8 Duldung

Pkt. 1 - Umsetzung des § 55 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Pkt. 2 - Umsetzung des § 27 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

7. § 9 Befreiungen

Dient des Hinweisens auf die Befreiungstatbestände von den Verboten (ggf. von den Geboten) dieser Verordnung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

8. § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ausschöpfen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.